

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1972	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach GVBl. II 330-12	215
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg GVBl. II 330-13	217
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda GVBl. II 330-14	220
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Bergstraße GVBl. II 330-15	222
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Erbach GVBl. II 330-16	224
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen GVBl. II 330-17	225
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen GVBl. II 330-18	227
11. 7. 72	Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg GVBl. II 330-19	230
11. 7. 72	Gesetz zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften Andert GVBl. II 326-2	233

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach*)

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Kirtorf

Die Gemeinden Arnshain und Heimertshausen werden in die Stadt Kirtorf eingegliedert.

§ 2

Stadt Alsfeld

Die Gemeinde Liederbach sowie die Gemeinden Berfa, Hattendorf und Lingelbach aus dem Landkreis Ziegenhain werden in die Stadt Alsfeld eingegliedert.

*) GVBl. II 330-12

§ 3

Stadt Grebenau

Die Gemeinde Bieben wird in die Stadt Grebenau eingegliedert.

§ 4

Stadt Ulrichstein

Die Gemeinde Feldkrücken wird in die Stadt Ulrichstein eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Freiensteinau

Die Gemeinde Radmühl aus dem Landkreis Lauterbach, die Gemeinde Radmühl aus dem Landkreis Gelnhausen, die Gemeinde Reinhards aus dem Landkreis Schlüchtern und die Gemeinde Weidenau aus dem Landkreis Fulda

werden in die Gemeinde Freiensteinau eingegliedert.

§ 6

Gemeinde Grebenhain

Die Gemeinden Metzlos-Gehaag und Steigertal werden in die Gemeinde Grebenhain eingegliedert.

§ 7

Stadt Herbstein

Die Gemeinden Rixfeld, Schadges und Stockhausen werden in die Stadt Herbstein eingegliedert.

§ 8

Stadt Lauterbach

Die Gemeinde Allmenrod wird in die Stadt Lauterbach eingegliedert.

§ 9

Gemeinde Wartenberg

Die Gemeinden Angersbach und Landenhausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Wartenberg“ zusammengeschlossen.

§ 10

Stadt Schlitz

Die Gemeinden Hartershausen und Unter-Schwarz werden in die Stadt Schlitz eingegliedert.

§ 11

Stadt Schotten

Die Stadtteile Burkhardts, Kaulstoß und Sichenhausen der Stadt Gedern werden in die Stadt Schotten eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 12

Vogelsbergkreis

(1) Der Landkreis Alsfeld mit den Städten Alsfeld, Grebenau, Homberg, Kirtorf, Romrod und den Gemeinden Antrifftal, Feldatal, Gemünden, Mücke, Schwalmthal und der Landkreis Lauterbach mit den Städten Herbstein, Lauterbach, Schlitz, Ulrichstein und den Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Lautertal und Wartenberg werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Vogelsbergkreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lauterbach; § 11 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Schotten aus dem Landkreis Büdingen wird in den Vogelsbergkreis eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 13

Rechtsnachfolge

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bis-

herigen Gemeinden. Der Vogelsbergkreis ist Rechtsnachfolger der Landkreise Alsfeld und Lauterbach.

§ 14

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Alsfeld und Lauterbach als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Vogelsbergkreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 15

Orts- und Kreisrecht

In den neugegliederten Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 16

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Vogelsbergkreis führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Alsfeld und Lauterbach auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Der Vogelsbergkreis kann für das Rechnungsjahr 1972 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Alsfeld und Lauterbach Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1972 eine Haushaltssatzung für den Vogelsbergkreis zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neugegliederten Gemeinden des Vogelsbergkreises.

§ 17

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Vogelsbergkreises

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Vogelsbergkreises werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt; § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Vogelsbergkreis.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 18

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienst-

sitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „Alsfeld“ und „Lauterbach“ sowie die Kommata nach diesen Worten gestrichen und nach dem Wort „Usingen“ ein Komma und das Wort „Vogelsbergkreis“ eingefügt.

§ 19

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

1) Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg*)**

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Alheim

Die Gemeinden Baumbach, Erdpenhausen, Hergershausen, Licherode, Niederellenbach, Niedergude, Oberellenbach, Obergude und Sterkelshausen sowie die Gemeinde Heinebach aus dem Landkreis Melsungen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Alheim“ zusammengeschlossen.

§ 2

Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Die Gemeinden Dankerode, Erkshausen, Lisperhausen, Schwarzenhasel und Seifertshausen werden in die Stadt Rotenburg a. d. Fulda eingegliedert.

§ 3

Stadt Sontra

Die Gemeinden Mitterode, Stadthosbach, Thurnhosbach und Wichmannshausen aus dem Landkreis Eschwege werden in die Stadt Sontra eingegliedert.

§ 4

Gemeinde Cornberg

Die Gemeinde Königswald wird in die Gemeinde Cornberg eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Ludwigsau

Die Gemeinden Ludwigseck, Meckbach, Niederthalhausen und Rohrbach werden in die Gemeinde Ludwigsau eingegliedert.

§ 6

Stadt Bad Hersfeld

In die Stadt Bad Hersfeld werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Neuenstein die Flurstücke:
Gemarkung Oberförsterei Hersfeld II
Flur 1 Nr. 19/2
Flur 2 Nr. 3, 4, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 9/1, 9/3, 46/5, 48/2, 49/1, 50/9, 51/10, 54/20, 55/0.9, 56/0.9 und 57/0.9;
2. aus der Gemeinde Reckerode die Flurstücke:
 - a) Gemarkung Oberförsterei Hersfeld II

*) GVBl. II 330-13

Flur 2 Nr. 11, 13 bis 17, 28, 29, 35, 36/19, 37/19, 38/19, 39/19, 40/19, 42/18, 52/10 und 53/12

Flur 3 Nr. 4/7, 4/8, 8, 39/3, 39/4, 48/1, 48/3 bis 48/8, 49, 72, 74, 75, 87, 90 bis 92, 93/1 bis 93/5, 95, 97/5, 100/1, 101/94, 103/77, 104/78, 105/79, 106/80, 107/88, 108/9, 110/86, 111/84, 113/85, 115/50, 117/73, 118/73, 119/0.4, 121/0.40, 122/39, 124/4, 125/4, 127/0.84 und 128/0.85;

b) Gemarkung Bad Hersfeld

Flur 60 Nr. 2/2, 2/3, 2/7, 2/8
Flur 61 Nr. 126, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/6, 128/7 und 129;

3. aus der Gemeinde Kerspenhausen die Flurstücke:

a) Gemarkung Kohlhausen

Flur 2 Nr. 18, 19, 114/88
Flur 6 Nr. 2/1, 6 bis 8, 16/4, 18/5 und 20/0.8;

b) Gemarkung Bad Hersfeld

Flur 51 Nr. 8/2, 26/2, 27/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57/2, 58/2, 76/2, 77/2, 80/2, 81/2, 78/4 und 79/4.

§ 7

Gemeinde Hauneck

Die Gemeinde Eitra sowie die Gemeinden Bodes und Fischbach aus dem Landkreis Hünfeld werden in die Gemeinde Hauneck eingegliedert.

§ 8

Gemeinde Friedewald

Die Gemeinde Motzfeld wird in die Gemeinde Friedewald eingegliedert.

§ 9

Gemeinde Heringen

Die Gemeinden Herfa, Kleinensee und Widdershausen werden in die Gemeinde Heringen eingegliedert.

§ 10

Gemeinde Philippsthal

Die Gemeinden Gethsemane, Harnrode, Heimbaldshausen, Philippsthal (Werra), Röhrigshof und Unterneurode werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Philippsthal“ zusammengeschlossen.

§ 11

Gemeinde Schenkklengsfeld

Die Gemeinden Hilmes, Wippershain und Wüstfeld sowie die Gemeinde Erdmannrode aus dem Landkreis Hünfeld werden in die Gemeinde Schenkklengsfeld eingegliedert.

§ 12

Gemeinde Niederaula

(1) Die Gemeinde Kerspenhausen — mit Ausnahme der in § 6 Nr. 3 genannten Flurstücke — wird in die Gemeinde Niederaula eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Niederaula werden weiter eingegliedert aus der Stadt Bad Hersfeld die Flurstücke:

Gemarkung Beiershausen

Flur 8 Nr. 1 bis 13, 19 und 36/1

Flur 9

Flur 10 mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke

Flur 11 Nr. 18/7 (tlw.) und 19

Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 2/2, 3/2 und 3/3.

§ 13

Gemeinde Kirchheim

(1) Die Gemeinden Gersdorf, Heddersdorf, Reckerode — mit Ausnahme der in § 6 Nr. 2 genannten Flurstücke — und Willingshain werden in die Gemeinde Kirchheim eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Kirchheim werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Bad Hersfeld die Flurstücke:

Gemarkung Beiershausen

Flur 10 Nr. 17/2 bis 17/10, 17/11 (tlw.) und 17/12

Flur 11 mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 genannten Flurstücke

Flur 12 Nr. 2/2, 3/2 und 3/3;

2. aus der Gemeinde Niederaula die Flurstücke:

Gemarkung Kleba

Flur 1 Nr. 18/1, 31/1, 36/2, 36/4 und 36/5.

§ 14

Gemeinde Neuenstein

Die Gemeinde Obergeis wird in die Gemeinde Neuenstein eingegliedert.

§ 15

Gemeinde Haunetal

Die Gemeinden Holzheim, Kruspis und Stärklos sowie die Gemeinde Unterstoppel im Landkreis Hünfeld werden in die Gemeinde Haunetal im Landkreis Hünfeld eingegliedert.

§ 16

Gemeinde Breitenbach a. Herzberg

Die Gemeinden Gehau und Machtlos im Landkreis Ziegenhain werden in die Gemeinde Breitenbach a. Herzberg im Landkreis Ziegenhain eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 17

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

(1) Der Landkreis Hersfeld mit der Stadt Bad Hersfeld und den Gemeinden

Friedewald, Hauneck, Heringen, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal und Schenk-lengsfeld und der Landkreis Rotenburg mit den Städten Bebra und Rotenburg a. d. Fulda und den Gemeinden Alheim, Cornberg, Nentershausen, Ronshausen und Wildeck werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Bad Hersfeld; § 11 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Sontra wird in den Landkreis Eschwege, die Gemeinde Rengshausen in den Landkreis Fritzlar-Homberg eingegliedert.

(3) In den Landkreis Hersfeld-Rotenburg werden eingegliedert aus dem Landkreis Hünfeld die Gemeinde Haunetal und aus dem Landkreis Ziegenhain die Gemeinde Breitenbach a. Herzberg.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 18

Rechtsnachfolge

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist Rechtsnachfolger der Landkreise Hersfeld und Rotenburg.

§ 19

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Hersfeld und Rotenburg als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als Behörde der Landesverwaltung.

§ 20

Orts- und Kreisrecht

In den neugegliederten Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 21

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Hersfeld und Rotenburg auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Der Landkreis Hersfeld-Roten-

burg kann für das Rechnungsjahr 1972 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Hersfeld und Rotenburg Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1972 eine Haushaltssatzung für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neugegliederten Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 22

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt; § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 23

Anderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz des Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden das Wort „Rotenburg“ und das Komma nach diesem Wort gestrichen; nach dem Wort „Hersfeld“ wird mit einem Bindestrich das Wort „Rotenburg“ eingefügt.

§ 24

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld
und der Stadt Fulda*)**

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Fulda

Die Gemeinden Bernhards, Besges, Bronnzell, Dietershan, Edelzell, Gläserzell, Haimbach, Harmerz — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Istergiesel — mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Johannesberg, Kämmerzell, Kohlhaus, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Malkes, Mittelrode, Niederrode, Niesig, Oberrode — mit Ausnahme der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Rodges, Sickels, Zell und Zirkenbach werden in die Stadt Fulda eingegliedert.

§ 2

Gemeinde Hofbieber

Die Gemeinden Mahlerts, Obergruben, Oberrüst und Schwarzbach werden in die Gemeinde Hofbieber eingegliedert.

§ 3

Gemeinde Dipperz

Die Gemeinden Armenhof, Dipperz, Dörmbach (Fulda), Finkenhain — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke —, Friesenhausen, Kohlgrund, Wisselsrod und Wolferts werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Dipperz“ zusammengeschlossen.

§ 4

Gemeinde Hilders

Die Gemeinde Unterbernhards wird in die Gemeinde Hilders eingegliedert.

§ 5

Stadt Tann

Die Gemeinden Habel, Neuschwambach, Neuswarts, Schlitzenhausen und Theobaldshof werden in die Stadt Tann eingegliedert.

§ 6

Gemeinde Ehrenberg

Die Gemeinden Reulbach und Thaiden werden in die Gemeinde Ehrenberg eingegliedert.

§ 7

Stadt Gersfeld

(1) Die Gemeinde Dalherda wird in die Stadt Gersfeld eingegliedert.

(2) In die Stadt Gersfeld werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Ebersburg die Flurstücke:

Gemarkung Stellberg
Flur 4 und 5.

§ 8

Gemeinde Ebersburg

In die Gemeinde Ebersburg werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Gersfeld die Flurstücke:
Gemarkung Gichenbach
Flur 1;
2. aus der Gemeinde Eichenzell die Flurstücke:
Gemarkung Lütter
Flur 10 und 11.

§ 9

Gemeinde Poppenhausen

(1) Die Gemeinden Abtsroda, Gakkenhof, Poppenhausen an der Wasserkuppe, Rodholz und Steinwand werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Poppenhausen“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Poppenhausen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hofbieber die Flurstücke:
Gemarkung Danzwiesen
Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1 und 5
Flur 5 Nr. 4/2, 21, 22/4, 28, 29 und 30;
2. aus der Gemeinde Finkenhain die Flurstücke:
Gemarkung Finkenhain
Flur 3 Nr. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25/2 und 33/3;
3. aus der Gemeinde Ebersburg die Flurstücke:
Gemarkung Ebersburg
Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65 und 69/1
Flur 5 Nr. 1/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 18 bis 21, 23/1, 24/3, 25 bis 28, 29/1, 30 bis 35, 56, 57 und 58/2.

§ 10

Gemeinde Eichenzell

Die Gemeinde Löschenrod wird in die Gemeinde Eichenzell eingegliedert.

*) GVBl. II 330-14

§ 11

Gemeinde Kalbach

Die Gemeinden Oberkalbach und Uttrichshausen aus dem Landkreis Schlüchtern werden in die Gemeinde Mittelkalbach eingegliedert; die Gemeinde Mittelkalbach erhält den Namen „Kalbach“.

§ 12

Gemeinde Neuhof

(1) Die Gemeinden Hattenhof, Hauswurz und Rommerz werden in die Gemeinde Neuhof eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Neuhof werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Istergiesel die Flurstücke:
Gemarkung Oberförsterei Giesel,
Flur 1 und 2;
2. aus der Gemeinde Harmerz die Flurstücke:
Gemarkung Oberförsterei Giesel,
Flur 1 Nr. 8 und 48.

§ 13

Gemeinde Flieden

Die Gemeinden Rückers und Schweben werden in die Gemeinde Flieden eingegliedert.

§ 14

Gemeinde Großenlüder

(1) Die Gemeinden Bimbach, Lütterz und Müs werden in die Gemeinde Großenlüder eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Großenlüder werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Oberrode die Flurstücke:
Gemarkung Oberrode,
Flur 7 und 8;
2. aus der Gemeinde Istergiesel die Flurstücke:
Gemarkung Oberförsterei Giesel,
Flur 3.

§ 15

Gemeinde Nüsttal

Die Gemeinden Gotthards und Haselstein werden in die Gemeinde Nüsttal eingegliedert.

§ 16

Gemeinde Burghaun

Die Gemeinde Kiebitzgrund wird in die Gemeinde Burghaun eingegliedert.

§ 17

Gemeinde Eiterfeld

Die Gemeinden Buchenau, Leimbach, Mengers, Ufhausen und Wölf werden in die Gemeinde Eiterfeld eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 18

Landkreis Fulda

(1) Der Landkreis Fulda mit den Städten Gersfeld und Tann und den Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Flieden, Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen, Bad Salzschlirf und der Landkreis Hünfeld mit der Stadt Hünfeld und den Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Nüsttal und Rasdorf werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Fulda“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Fulda; § 11 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Fulda wird in den neuen Landkreis Fulda eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 19

Rechtsnachfolge

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der neue Landkreis Fulda ist Rechtsnachfolger der Landkreise Fulda und Hünfeld.

§ 20

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Fulda und Hünfeld als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des neuen Landkreises Fulda als Behörde der Landesverwaltung.

§ 21

Orts- und Kreisrecht

In den neugegliederten Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 22

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der neue Landkreis Fulda führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Fulda und Hünfeld auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Der neue Landkreis Fulda kann für das Rechnungsjahr 1972 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Fulda und Hünfeld Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1972 eine Haushalts-

satzung für den neuen Landkreis Fulda zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neu-gegliederten Gemeinden des neuen Landkreises Fulda sowie für die neu-gegliederte Stadt Fulda.

(3) Bei Eingliederung der Stadt Fulda in den neuen Landkreis Fulda sind der neue Landkreis Fulda sowie die Stadt Fulda zum Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet.

§ 23

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Landkreises Fulda

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des neuen Landkreises Fulda werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt; § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufzunehmenden Gemeinden und im neuen Landkreis Fulda.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz des Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden nach den Worten „die kreisfreien Städte“ das Wort „Fulda“ und das Komma nach diesem Wort und nach dem Wort „Hofgeismar“ das Wort „Hünfeld“ und das Komma nach diesem Wort gestrichen.

§ 25

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Inkrafttreten

§ 18 Abs. 2 und die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts, soweit sie die Eingliederung der Stadt Fulda in den Landkreis Fulda betreffen, treten am 1. Juli 1976 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Neugliederung des Landkreises Bergstraße*)

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Lautertal

(1) Die Gemeinden Knoden und Schannenbach werden in die Gemeinde Lautertal eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Lautertal werden weiter eingegliedert aus der Stadt Bensheim die Flurstücke:

Gemarkung Reichenbach

Flur 13 Nr. 19 bis 22

Flur 15

Flur 16 Nr. 1/1.

§ 2

Stadt Lindenfels

Die Gemeinde Seidenbuch wird in die Stadt Lindenfels eingegliedert.

*) GVBl. II 330-15

§ 3

Gemeinde Birkenau

In die Gemeinde Birkenau werden eingegliedert aus der Gemeinde Abtsteinach die Flurstücke:

Gemarkung Mackenheim

Flur 5.

§ 4

Gemeinde Wald-Michelbach

Die Gemeinde Affolterbach wird in die Gemeinde Wald-Michelbach eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Grasellenbach

Die Gemeinden Litzelbach und Scharbach werden in die Gemeinde Grasellenbach eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Eingliederung gemeindefreier Grundstücke

§ 6

Wehrzollhaus, Wildbahn

Die im Liegenschaftskataster der ehemaligen Gemeinde Rosengarten nachgewiesenen gemeindefreien Grundstücke („Wehrzollhaus“) und die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Wildbahn“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Stadt Lampertheim eingegliedert.

§ 7

Seehof

Die in der ehemals selbständigen Gemarkung „Seehof“ gelegenen gemeindefreien Grundstücke werden in die Stadt Lampertheim eingegliedert, mit Ausnahme der Flurstücke

Flur 1

Flur 2 Nr. 1 bis 4, 13/1, 14/1, 15, 16, 23/1, 24/1, 25/1, 26, 27, 33/1, 34/1 und 35/1

Flur 5 Nr. 12, 13, 14/1, 15/1, 16/1, 17 bis 20, 48/1 und 49/1,

die in die Stadt Lorsch eingegliedert werden.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 8

Rechtsnachfolge

Die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinden.

§ 9

Ortsrecht

In den neugegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 10

Überleitung der Haushaltspläne

Die aufnehmenden Gemeinden führen ihre Haushaltspläne und die Haushaltspläne der eingegliederten Gemeinden auf der Grundlage der von diesen Gemeinden erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Die aufnehmenden Gemeinden können für das Rechnungsjahr 1972 für die neugegliederte Gemeinde oder für ihren bisherigen Bereich und den Bereich der eingegliederten Gemeinden Nachtragshaushaltssatzungen erlassen.

§ 11

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Landkreises Bergstraße

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz in den neugegliederten Gemeinden.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet auf die am 1. November 1972 beginnende Wahlzeit Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 12

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung des Landkreises Erbach*)**

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Reichelsheim i. Odw.

Die Gemeinden Beerfurth und Oberkainsbach werden in die Gemeinde Reichelsheim i. Odw. eingegliedert.

§ 2

Gemeinde Lützelwiebelsbach

Die Gemeinden Lützel-Wiebelsbach und Steinbachtal werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Lützelwiebelsbach“ zusammengeschlossen.

§ 3

Gemeinde Bad König

Die Gemeinden Etzen-Gesäß und Zell werden in die Gemeinde Bad König eingegliedert.

§ 4

Stadt Michelstadt

Die Gemeinden Steinbach und Vielbrunn werden in die Stadt Michelstadt eingegliedert.

§ 5

Stadt Erbach

Die Gemeinde Schönnen wird in die Stadt Erbach eingegliedert.

§ 6

Gemeinde Mossautal

Die Gemeinden Güttersbach und Hütenthal werden in die Gemeinde Mossautal eingegliedert.

§ 7

Gemeinde Rothenberg

Die Gemeinde Raubach wird in die Gemeinde Rothenberg eingegliedert.

§ 8

Gemeinde Brensbach

Die Gemeinden Höllerbach, Niederkainsbach und Wallbach sowie die Gemeinde Wersau aus dem Landkreis Dieburg werden in die Gemeinde Brensbach im Landkreis Dieburg eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 9

Odenwaldkreis

(1) Der Landkreis Erbach erhält den Namen „Odenwaldkreis“.

(2) Die Gemeinden Brensbach und Fränkisch-Crumbach aus dem Landkreis Dieburg werden in den Odenwaldkreis eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 10

Rechtsnachfolge

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden.

§ 11

Ortsrecht

In den neugegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 12

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Die aufnehmenden Gemeinden führen ihre Haushaltspläne und die Haushaltspläne der eingegliederten Gemeinden auf der Grundlage der von diesen Gemeinden erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Die aufnehmenden Gemeinden können für das Rechnungsjahr 1972 für die neugegliederte Gemeinde oder für ihren bisherigen Bereich und den Bereich der eingegliederten Gemeinden Nachtragshaushaltssatzungen erlassen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Gemeinde Lützelwiebelsbach; das Recht, bereits 1972 eine Haushaltssatzung für die neue Gemeinde zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 13

Wahl der Vertretungskörperschaften
der neugegliederten Gemeinden
und des Odenwaldkreises

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Odenwaldkreises werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt; § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neugegliederten Gemeinden und im Odenwaldkreis.

*) GVBl. II 330-16

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 14

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz des Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden das Wort „Erbach“ und das Komma nach diesem Wort ge-

strichen und nach dem Wort „Ober-Taunuskreis“ ein Komma und das Wort „Odenwaldkreis“ eingefügt.

§ 15

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung der Landkreise Hofgeismar,
Kassel und Wolfhagen*)**

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Niestetal

Die Gemeinden Heiligenrode und Sandershausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Niestetal“ zusammengeschlossen.

§ 2

Gemeinde Helsa

Die Gemeinden Eschenstruth und Helsa-Wickenrode sowie die Gemeinde Sankt Ottilien aus dem Landkreis Witzenhausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Helsa“ im Landkreis Kassel zusammengeschlossen.

§ 3

Gemeinde Fuldabrück

Die Gemeinden Bergshausen, Dörn-
hagen und Fuldabrück werden zu einer
Gemeinde mit dem Namen „Fuldabrück“
zusammengeschlossen.

§ 4

Stadt Baunatal

Die Gemeinde Buchenhagen wird in
die Stadt Baunatal eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Schauenburg

Die Gemeinden Elgershausen und Hoof
werden zu einer Gemeinde mit dem
Namen „Schauenburg“ zusammenge-
schlossen.

§ 6

Stadt Volkmarsen

Die Gemeinden Herbsen, Hörle, Kulte
und Lütersheim aus dem Landkreis
Waldeck werden in die Stadt Volkmar-
sen eingegliedert.

§ 7

Gemeinde Breuna

Die Gemeinden Niederlistingen und
Oberlistingen werden in die Gemeinde
Breuna eingegliedert.

§ 8

Gemeinde Ahnatal

Die Gemeinden Heckershausen und
Weimar werden zu einer Gemeinde mit

*) GVBl. II 330-17

dem Namen „Ahnatal“ zusammengeschlossen.

§ 9

Gemeinde Fuldata

Die Gemeinde Rothwesten wird in die Gemeinde Fuldata eingegliedert.

§ 10

Gemeinde Calden

Die Gemeinden Ehrsten und Obermeier werden in die Gemeinde Calden eingegliedert.

§ 11

Stadt Liebenau

Die Gemeinde Zwergen wird in die Stadt Liebenau eingegliedert.

§ 12

Gemeinde Oberweser

Die Gemeinde Heisebeck wird in die Gemeinde Oberweser eingegliedert.

§ 13

Stadt Karlshafen

Die Städte Helmarshausen und Karlshafen werden zu einer Stadt mit dem Namen „Karlshafen“ zusammengeschlossen.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 14

Landkreis Kassel

(1) Der Landkreis Hofgeismar mit den Städten Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Karlshafen, Liebenau, Trendelburg und den Gemeinden Calden, Oberweser, Reinhardshagen und Wahlsburg, der Landkreis Kassel mit der Stadt Baunatal und den Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald und Vellmar und der Landkreis Wolfhagen mit den Städten Naumburg, Wolfhagen, Zierenberg und den Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Kassel“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Kassel; § 11 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung bleibt unberührt.

(2) Die Stadt Volkmarsen wird in den Landkreis Waldeck, der im Landkreis Kassel gelegene Teil des Gutsbezirks Kaufunger Wald wird in den Landkreis Witzenhausen eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

§ 15

Zweckverband „Raum Kassel“

Die Städte und Gemeinden Ahnatal, Baunatal, Fuldabrück, Fuldata, Kassel, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar sowie der Landkreis Kassel für das Gebiet der genannten kreisangehörigen Städte und

Gemeinden arbeiten insbesondere bei der Flächennutzungs- und -entwicklungsplanung in einem Zweckverband „Raum Kassel“ zusammen. Bis zum Erlaß eines Gesetzes, welches das Nähere über Organisation und Aufgaben dieses Verbandes regelt, finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 16

Rechtsnachfolge

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der neue Landkreis Kassel ist Rechtsnachfolger der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen.

§ 17

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des neuen Landkreises Kassel als Behörde der Landesverwaltung.

§ 18

Orts- und Kreisrecht

In den neugegliederten Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 19

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der neue Landkreis Kassel führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Der neue Landkreis Kassel kann für das Rechnungsjahr 1972 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1972 eine Haushaltssatzung für den neuen Landkreis Kassel zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neugegliederten Gemeinden des neuen Landkreises Kassel.

§ 20

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des neuen Landkreises Kassel

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des neuen Landkreises Kassel werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und

Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt; § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufzunehmenden Gemeinden und im neuen Landkreis Kassel.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 21

Anderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienst-

sitz des Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „Hofgeismar“ und „Wolfhagen“ sowie das Komma nach dem Wort „Hofgeismar“ und das Komma nach dem Wort „Witzenhausen“ gestrichen.

§ 22

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung des Obertaunuskreises
und des Landkreises Usingen*)**

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Gemeinde Weilrod

(1) Die Gemeinden Emmershausen, Niederlauken, Oberlauken, Rod a. d. Weil und Weilnau sowie die Gemeinde Hasselbach aus dem Landkreis Limburg werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weilrod“ im Landkreis Usingen zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Weilrod werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Grävenwiesbach die Flurstücke:

Gemarkung Laubach
Flur 9;

2. aus der Gemeinde Treisberg die Flurstücke:

Gemarkung Altweilnau
Flur 9 Nr. 169/72, 170/93 und 171/94.

§ 2

Stadt Usingen

Die Gemeinden Eschbach, Merzhäusen und Wilhelmsdorf werden in die Stadt Usingen eingegliedert.

§ 3

Gemeinde Wehrheim

Die Gemeinde Oberrhain wird in die Gemeinde Wehrheim eingegliedert.

§ 4

Gemeinde Schmitten

Die Gemeinden Arnoldshain, Dorfweil, Schmitten und Treisberg — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 ge-

^{*)} GVBl. II 330-18

nannten Flurstücke — sowie die Gemeinde Reifenberg aus dem Main-Taunus-Kreis werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Schmitten“ im Landkreis Usingen zusammengeschlossen.

§ 5

Stadt Königstein i. Ts.

(1) Die Gemeinden Falkenstein und Mammolshain werden in die Stadt Königstein i. Ts. eingegliedert.

(2) In die Stadt Königstein i. Ts. werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Altenhain im Main-Taunus-Kreis die Flurstücke:

Gemarkung Altenhain

Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 8/1, 8/2, 8/3, 9/12, 10/1, 10/2, 10/3, 12/1, 13/1 und 36/2

Flur 13 Nr. 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 73/2, 73/5, 73/6, 73/12, 73/13, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 127/39, 127/40, 127/41 und 130.

§ 6

Stadt Oberursel (Taunus)

In die Stadt Oberursel (Taunus) werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Bad Homburg v. d. H. die Flurstücke:

Gemarkung Dornholzhausen

Flur 9;

2. aus der Gemeinde Steinbach a. Ts. die Flurstücke:

Gemarkung Steinbach

Flur 8 Nr. 1/3, 1/7, 1/8 und 2/2;

3. aus der Gemeinde Harheim im Landkreis Friedberg die Flurstücke:

Gemarkung Harheim

Flur 9 und 10;

4. aus der Stadt Bad Vilbel im Landkreis Friedberg die Flurstücke:

Gemarkung Massenheim

Flur 7.

§ 7

Gemeinde Steinbach a. Ts.

In die Gemeinde Steinbach a. Ts. werden eingegliedert aus der Stadt Oberursel (Taunus) die Flurstücke:

Gemarkung Stierstadt

Flur 38

Gemarkung Weißkirchen

Flur 20 Nr. 6/2201, 7/2202, 2203/2, 9/2203 und 11/3440

Flur 21 Nr. 4/2248, 6/2249, 8/2250, 10/2251, 12/2252, 2253/1, 14/2253, 16/2254, 18/2255, 21/2256, 23/2257, 26/2258, 27/2259, 28/2260, 29/2261, 2262 bis 2264, 34/2301, 36/2302, 38/2303, 40/2304, 42/2305, 44/2306, 46/2307,

48/2308, 50/2309, 52/2310, 55/2311, 57/2312, 60/3442, 61/3443 und 62/3443

Flur 22 Nr. 7/2338, 9/2339, 11/2340, 13/2341, 75/2341, 15/2342, 2343/1, 17/2343, 63/2343, 19/2344, 21/2345, 23/2346, 25/2347, 27/2348, 29/2349, 30/2350, 31/2351, 2352 bis 2355, 86/2370, 37/2371, 40/2373, 42/2374, 44/2375, 2376/1, 46/2376, 65/2376, 2377/1, 49/2377, 50/2378, 51/2379, 52/2380, 53/2381, 54/2382, 55/2383, 56/2384, 57/2385, 58/2386, 59/2387, 60/2388, 2389 bis 2407 und 61/3445

Flur 29.

§ 8

Stadt Bad Homburg v. d. H.

(1) Die Gemeinde Ober-Erlenbach aus dem Landkreis Friedberg — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — wird in die Stadt Bad Homburg v. d. H. eingegliedert.

(2) In die Stadt Bad Homburg v. d. H. werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Nieder-Eschbach im Landkreis Friedberg die Flurstücke:

Gemarkung Nieder-Eschbach

Flur 11, 12, 13 und 14.

§ 9

Stadt Friedrichsdorf

(1) Die Stadt Friedrichsdorf und die Gemeinden Köppern und Seulberg sowie die Gemeinde Burgholzhausen vor der Höhe aus dem Landkreis Friedberg werden zu einer Stadt mit dem Namen „Friedrichsdorf“ im Obertaunuskreis zusammengeschlossen.

(2) In die Stadt Friedrichsdorf werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Ober-Erlenbach im Landkreis Friedberg die Flurstücke:

Gemarkung Ober-Erlenbach

Flur 19, 20, 21, 22 und 23;

2. aus der Gemeinde Nieder-Erlenbach im Landkreis Friedberg die Flurstücke:

Gemarkung Nieder-Erlenbach

Flur 17, 18 und 19;

3. aus der Gemeinde Petterweil im Landkreis Friedberg die Flurstücke:

Gemarkung Petterweil

Flur 10, 11, 12, 13 und 14.

§ 10

Gemeinde Glashütten

Die Gemeinde Schloßborn im Main-Taunus-Kreis wird in die Gemeinde Glashütten im Main-Taunus-Kreis eingegliedert.

§ 11

Stadt Frankfurt am Main

(1) Die Gemeinde Kalbach wird in die Stadt Frankfurt am Main eingegliedert.

(2) In die Stadt Frankfurt am Main werden weiter eingegliedert:

1. aus der Stadt Oberursel (Taunus) die Flurstücke:

Gemarkung Weißkirchen

Flur 15

Flur 20 Nr. 2042 bis 2070, 2093 bis 2122, 2146 bis 2180 und 3438/3

Flur 21 Nr. 2204 bis 2238, 2253/2, 2265 bis 2296, 30/2297, 31/2298, 92/2299, 2300/1, 2300/2, 90/2303, 89/2304, 88/2306, 87/2308, 86/2309, 76/2311, 75/3441 und 84/3442

Flur 22 Nr. 2313 bis 2331, 1/2332, 2/2333, 67/2334, 68/2335, 69/2336, 70/2337, 71/2339, 72/2340, 73/2341, 2343/2, 74/2346, 2346/1, 2356 bis 2365, 77/2366, 78/2367, 79/2368, 80/2369, 81/2370, 82/2373, 83/2374, 84/2375, 85/2376, 2376/2, 2377/2, 3444 und 76/3445

Flur 24 bis 26, 28, 30 bis 33

Gemarkung Bommersheim

Flur 59 Nr. 20 und 45;

2. aus der Gemeinde Steinbach a. Ts. die Flurstücke:

Gemarkung Steinbach a. Ts.

Flur 5 Nr. 40.

§ 12

Gemeinde Waldems

Die Gemeinden Bernbach und Esch aus dem Untertaunuskreis und die Gemeinden Niederems, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstems aus dem Landkreis Usingen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Waldems“ im Untertaunuskreis zusammengeschlossen.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 13

Hochtaunuskreis

(1) Der Obertaunuskreis mit den Städten Bad Homburg v. d. H., Friedrichsdorf, Königstein i. Ts., Kronberg, Oberursel (Taunus) und der Gemeinde Steinbach a. Ts. und der Landkreis Usingen mit der Stadt Usingen und den Gemeinden Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Wehrheim und Weilrod werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Hochtaunuskreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Bad Homburg v. d. H.; § 11 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde Glashütten aus dem Main-Taunus-Kreis wird in den Hochtaunuskreis eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 14

Rechtsnachfolge

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Hochtaunuskreis ist Rechtsnachfolger des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen.

§ 15

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Beamten der Landräte des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Hochtaunuskreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 16

Orts- und Kreisrecht

In den neugegliederten Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 17

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Hochtaunuskreis führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Der Hochtaunuskreis kann für das Rechnungsjahr 1972 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1972 eine Haushaltssatzung für den Hochtaunuskreis zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neugegliederten Gemeinden des Hochtaunuskreises.

§ 18

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Hochtaunuskreises

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Hochtaunuskreises werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt; § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Hochtaunuskreis.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 19

Anderung der Grenzen
der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz des Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden das Wort „Obertaunuskreis“ und das Komma nach diesem Wort und nach dem Wort „Untertaunus-

kreis“ das Komma und das Wort „Usingen“ gestrichen; nach dem Wort „Hanau“ werden ein Komma und das Wort „Hochtaunuskreis“ eingefügt.

§ 20

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg*)**

Vom 11. Juli 1972

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Butzbach

(1) Die Gemeinden Griedel, Hausen-Oes, Kirch-Göns und Maibach werden in die Stadt Butzbach eingegliedert.

(2) In die Stadt Butzbach werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Ober-Mörlen die Flurstücke:

Gemarkung Langenhain-Ziegenberg
Flur 15 und 16.

§ 2

Stadt Bad Nauheim

Die Gemeinden Nieder-Mörlen und Steinfurth werden in die Stadt Bad Nauheim eingegliedert.

§ 3

Stadt Friedberg

Die Gemeinde Dorheim wird in die Stadt Friedberg eingegliedert.

^{*)} GVBl. II 330-19

§ 4

Gemeinde Wöllstadt

Die Gemeinden Nieder-Wöllstadt und Ober-Wöllstadt werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Wöllstadt“ zusammengeschlossen.

§ 5

Stadt Rosbach

Die Stadt Rosbach und die Gemeinde Rodheim v. d. Höhe werden zu einer Stadt mit dem Namen „Rosbach“ zusammengeschlossen.

§ 6

Stadt Karben

Die Stadt Karben und die Gemeinde Petterweil — mit Ausnahme der in § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen genannten Flurstücke — werden zu einer Stadt mit dem Namen „Karben“ zusammengeschlossen.

§ 7

Stadt Reichelsheim

Die Gemeinde Weckesheim wird in die Stadt Reichelsheim eingegliedert.

§ 8

Gemeinde Echzell

(1) Die Gemeinde Bingenheim wird in die Gemeinde Echzell eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Echzell werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Wölfersheim die Flurstücke:

Gemarkung Berstadt
Flur 1 bis 7.

§ 9

Stadt Nidda

(1) Die Gemeinden Eichelsdorf und Unter-Widdersheim werden in die Stadt Nidda eingegliedert.

(2) In die Stadt Nidda werden weiter eingegliedert aus der Stadt Hungen im Landkreis Gießen die Flurstücke:

Gemarkung Rabertshausen II
Flur 1 und 2.

§ 10

Gemeinde Kefenrod

Die Gemeinde Helfersdorf aus dem Landkreis Gelnhausen wird in die Gemeinde Kefenrod eingegliedert.

§ 11

Stadt Büdingen

Die Gemeinde Düdelsheim sowie die Gemeinde Wolferborn aus dem Landkreis Gelnhausen werden in die Stadt Büdingen eingegliedert.

§ 12

Gemeinde Altenstadt

Die Gemeinde Rodenbach wird in die Gemeinde Altenstadt eingegliedert.

§ 13

Gemeinde Florstadt

Die Gemeinden Nieder-Mockstadt und Stammheim werden in die Gemeinde Florstadt eingegliedert.

§ 14

Stadt Niddatal

In die Stadt Niddatal werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Karben die Flurstücke:
Gemarkung Burg-Gräfenrode
Flur 9 und 10;
2. aus der Stadt Nidderau im Landkreis Hanau die Flurstücke:
Gemarkung Erbstadt
Flur 9.

§ 15

Stadt Frankfurt am Main

Die Gemeinden Harheim, Nieder-Erlenbach und Nieder-Eschbach werden in die Stadt Frankfurt am Main eingegliedert; ausgenommen sind die in § 6 Nr. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen genannten Flurstücke dieser Gemeinden.

§ 16

Gemeinde Gründau

Die Gemeinden Hain-Gründau und Mittel-Gründau sowie die Gemeinde Rothenbergen aus dem Landkreis Gelnhausen werden in die Gemeinde Gründau im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.

§ 17

Gemeinde Ronneburg

Die Gemeinde Altwiedermus wird in die Gemeinde Ronneburg im Landkreis Hanau eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 18

Wetteraukreis

Der Landkreis Büdingen mit den Städten Büdingen, Gedern, Nidda, Ortenberg und den Gemeinden Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain und Ranstadt und der Landkreis Friedberg mit den Städten Butzbach, Friedberg, Karben, Münzenberg, Bad Nauheim, Niddatal, Reichelsheim, Rosbach, Bad Vilbel und den Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim und Wöllstadt werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Wetteraukreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Friedberg; § 11 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 19

Rechtsnachfolge

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Wetteraukreis ist Rechtsnachfolger der Landkreise Büdingen und Friedberg.

§ 20

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Die Beamten der Landräte der Landkreise Büdingen und Friedberg als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Wetteraukreises als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Der Hessische Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung von Leistungen nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung abweichend von dieser Verordnung so zu regeln, daß unbillige Belastungen vermieden werden, wenn Beamte oder Richter an einen anderen als den bisherigen

Dienst- oder Wohnort versetzt werden, weil ihre Dienststelle durch Maßnahmen der Verwaltungsreform (Gebiets- oder Funktionalreform) aufgelöst, verlegt, mit einer Dienststelle verschmolzen oder in ihrem Aufbau geändert wird.

§ 21

Orts- und Kreisrecht

In den neugegliederten Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 22

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Wetteraukreis führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Büdingen und Friedberg auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1972 weiter. Der Wetteraukreis kann für das Rechnungsjahr 1972 für die verbleibenden Bereiche der bisherigen Landkreise Büdingen und Friedberg Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1972 eine Haushaltssatzung für den Wetteraukreis zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neugegliederten Gemeinden des Wetteraukreises.

§ 23

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Wetteraukreises

(1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des Wetteraukreises werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahlen

in Hessen, dem 22. Oktober 1972, gewählt; § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neugegliederten Gemeinden und im Wetteraukreis.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz des Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119)¹⁾ wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „Büdingen“ und „Friedberg“ und die Kommata nach diesen Worten gestrichen; nach dem Wort „Usingen“ werden ein Komma und das Wort „Wetteraukreis“ eingefügt.

§ 25

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften^{*)}**

Vom 11. Juli 1972

Artikel 1

§ 71 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1971 (GVBl. I S. 341), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bediensteten der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 9, 12, 13 und 16 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten, die in Nr. 5 und 6 genannten Dienststellen einen Bezirkspersonalrat bei der Direktion der Bereitschaftspolizei.“

Artikel 2

Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Poli-

zeidienststellen gemäß §§ 70 und 71 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bestehenden Personalvertretungen endet mit Ablauf des 31. März 1974; § 24 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 3

Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 18. Dezember 1971 (GVBl. I S. 341)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1972

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister des Innern
Bielefeld

^{*)} Ändert GVBl. II 326-2
¹⁾ GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet 1,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 46, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.